

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 110/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Stadt H[REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Stadtdirektor, Rathaus, H[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Fabrikanten Ewald N[REDACTED], H[REDACTED] Straße 12,
W[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die
Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und Dr. Halstenberg

am 26. April 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980,
NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 6. Mai 1982 - 18 U 244/81 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 2 Millionen DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision muß im Ergebnis erfolglos bleiben.

1. Der Senat hat zu den für den Rechtsstreit erheb-
lichen Rechtsfragen bereits in seinem Urteil vom 27. April
1981 (III ZR 71/79 = WM 1981, 850) Stellung genommen.

- 3 -

Eine Fortentwicklung der dort dargelegten Grundsätze ist nicht geboten. Die von der Revision herausgestellten Fragen lassen sich nur einzelfallbezogen entscheiden.

2. Auf der Grundlage des genannten Urteils hat das Berufungsgericht nach einer eingehenden Beweisaufnahme den Klageanspruch aus Amtspflichtverletzung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das wird von der Revision vergeblich bekämpft.

a) Der Senat hat im Urteil vom 27. April 1981 ausgeführt, eine Amtspflichtverletzung könne darin liegen, daß der Umlegungsausschuß die Fa. Neuhaus nicht ausdrücklich dazu angehalten hat, jegliche Maßnahmen zur Betriebsstillegung bis zur Sicherstellung der Finanzierung zurückzustellen, nachdem er mit Schreiben vom 2. Mai 1972 den Entwurf der Vorwegregelung von der Fa. N [REDACTED] unterschrieben zurückerhielt.

Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht und in der unterbliebenen Warnung eine schuldhafte Amtspflichtverletzung erblickt; es hat die unterbliebene Warnung jedoch nicht als schadensursächlich angesehen, weil die bereits zu dieser Zeit (2. Mai 1972) eingeleitete Betriebsstillegung nicht mehr hätte rückgängig gemacht werden können. Das begegnet keinen Bedenken.

b) Das Berufungsgericht ist der Ansicht, bereits im März 1972 sei aus Anlaß des Abschlusses der Verhandlungen mit der Unterkommission des Umlegungsausschusses die beschriebene Warnung an die Fa. N [REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



geboten gewesen. Ihr Unterbleiben stelle eine schuld-
hafte Amtspflichtverletzung der Mitglieder des Umlegungs-
ausschusses dar.

Damit hat das Berufungsgericht die an die Aus-
schußmitglieder zu stellenden Sorgfaltspflichten nicht
überspannt. Nach seinen Feststellungen ging es bei den
Verhandlungen im März 1972 nur noch um die Höhe der Ab-
findung und den Zeitpunkt der Räumung. Bereits früher
war Einigung darüber erzielt worden, daß die Seite Neu-
haus das Gelände aufgeben und den Betrieb in Hilden
einstellen sollte. Entgegen der Revision war die War-
nung vor verfrühten Stillegungsmaßnahmen nicht deshalb
entbehrlich, weil die am 21. März 1972 getroffene Re-
gelung noch nicht endgültig war. Die Einigung über die
Abfindung von 6 Mio. DM wurde als endgültig und ihre
Finanzierung letztlich als gesichert angesehen. Es ist
nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht dies
insbesondere gefolgert hat aus dem Interesse der Stadt
an einer zügigen Räumung des Geländes und ihrer Bereit-
schaft, die erste Rate der Abfindung in Höhe von 2 Mio. DM
bereits 6 Wochen später zu zahlen.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es
ein Verschulden der Ausschußmitglieder bejaht hat, las-
sen einen durchgreifenden Rechtsfehler nicht erkennen.

Daß diese schuldhafte Amtspflichtverletzung zu-
mindest teilweise zu dem vom Kläger geltend gemachten
Schaden geführt hat, hat das Berufungsgericht aufgrund
der getroffenen Feststellungen annehmen dürfen.

Zutreffend hat es die Beklagte als beweispflichtig und auch beweisfällig für ihre Behauptung angesehen, auch ohne die Maßnahmen der Stadt wäre es aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen zu einer Betriebsstillegung gekommen.

Es begegnet keinen Bedenken, daß das Berufungsgericht bei dem hier gegebenen Sachverhalt ein Mitverschulden der Seite N [REDACTED] verneint hat.

Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift schon deshalb nicht durch, weil der Kläger mit der Klageschrift vom 16. Mai 1975 fristgerecht sowohl eigene als auch Ansprüche der Fa. N [REDACTED] geltend gemacht hat.

Vertragliche Ersatzansprüche gegen den Steuerberater M [REDACTED] brauchte das Berufungsgericht als andere Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht in Betracht zu ziehen.

- 6 -

Da auch im übrigen das Berufungsurteil nicht auf einem durchgreifenden Rechtsfehler beruht, muß die Revision im Endergebnis erfolglos bleiben.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg